

SATZUNG

Bernburger Ruderclub e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Bernburger Ruderclub mit dem Zusatz "e.V."
1. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bernburg, im Bootshaus an der Überfahrt 2b
3. Der Verein ist unter der Nummer 364 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen

§ 2

Vereinszweck

1. Der Bernburger Ruderclub e.V. betreibt:

einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb im Bereich des Rudersports im Territorium der Stadt und des Landkreises Bernburg im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler

er leistet damit einen Beitrag zur Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für die Interessen des Rudersports

er fördert mit seinen Zielen die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium der Stadt und des Landkreises

Dieser Zweck wird verwirklicht

durch die Organisation und Gewährleistung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes

durch Veranstaltungen und auch rege Publikationstätigkeit zum und über den Bernburger Rudersport

die Bereitstellung und Erhaltung von Trainingsmitteln und einer Trainingsstätte

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, sein Zweck ist nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der Verein fördert in besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport, um Heranwachsenden auf die Erfordernisse der Gesellschaft aktiv vorzubereiten. Aus diesem Grund wird die Jugendordnung des Bernburger Ruderclubs Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist

c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes

bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

wegen unehrenhafter Handlungen

wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und der Ausgleich nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt

wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Verwendungen von Vereinsmitteln

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die zu entrichtende Aufnahmegebühr und die Zahlungsmodalitäten des Vereinsbeitrages richten sich nach der, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Technischem Leiter
 - Sportlichem Leiter
 - Verantwortlicher für Breitensport und Wanderrudern
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Mitgliederwart
 - Verantwortlicher für Freizeit- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl von Beiratsmitgliedern tritt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und jeweils einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam oder einzeln mit dem Schatzmeister und Schriftführer handelnd. Diese fünf Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Bedarf berufen. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit notwendig. Der Beirat hat beratende Funktion im Vorstand und soll diesen bei der anspruchsvollen Realisierung der sich aus den Vereinszielen ergebenden komplexen Anforderungen wirkungsvoll unterstützen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in Tageszeitungen erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) jede Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheiden muß.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zu Neuwahlen weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
3. Der Vorstand ist bei bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung

leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von über DM 1000,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über DM 1000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bernburg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bernburg, den 30.11.2000